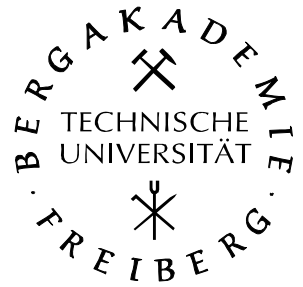


# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 15 vom 09. Januar 2012**

---



## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt-Engineering vom 2. März 2011**

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg  
Redaktion: Prorektor für Bildung  
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg  
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt-Engineering an der TU Bergakademie Freiberg vom 2. März 2011**

Vom 06.01.2012

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (Sächs-GVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt-Engineering vom 2. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 9 vom 7. März 2011) wird wie folgt geändert:

### **1. Zu § 20**

a) § 20 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die im Prüfungsplan genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

b) § 20 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 15 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen angemeldet werden muss.“

### **2. Zur Anlage 1 (Prüfungsplan des Masterstudienganges Umwelt-Engineering)**

Die Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 wird auf Seite 20 in der Zeile zum Modul „Numerische Methoden der Thermofluidodynamik I“ in der Spalte „Art der Prüfungsleistung...“ hinter der Formulierung „MP“ die Formulierung „KA (bei mehr als 19 Teilnehmern)“ eingefügt.
- b) In der Anlage 1 wird auf Seite 20 in der Zeile zum Modul „Prozessmodellierung“ in der Spalte „Art der Prüfungsleistung...“ das Wort „Referat“ durch die Worte „zu einem Kursprojekt“ ersetzt. Darunter wird die Formulierung „MP oder KA bei mehr als 10 Teilnehmern“ eingefügt. In der Spalte „Gewichtung innerhalb des Moduls“ werden die Formulierungen „30%“ und „70%“ untereinander eingefügt.
- c) In der Anlage 1 wird auf Seite 21 in der Zeile zum Modul „Technische Verbrennung“ in der Spalte „Art der Prüfungsleistung...“ die Formulierung „KA“ durch die Formulierung „MP oder KA (bei mehr als 10 Teilnehmern)“ ersetzt.
- d) In der Anlage 1 werden auf Seite 21 in der Rubrik „Technische Wahlpflichtmodule“ die Module  
„Grundlagen der Kernkraftwerkstechnik“ mit KA und 3 LP sowie  
„Energienetze und Netzoptimierung“ mit PVL (für Praktikum) und MP, 4 LP angefügt.

- e) In der Anlage 1 wird auf Seite 24 in der Zeile zum Modul „Fertigungsplanung und NC“ in der Spalte „Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung“ die Angabe „AP\*, KA\*“ ersetzt durch „AP, KA“.
- f) In der Anlage 1 werden auf Seite 22 in der Zeile zum Modul „Master Thesis Umwelt-Engineering mit Kolloquium“ in der Spalte „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ die bisherigen Formulierungen durch folgende Formulierungen ersetzt:
- „- Abschluss der Modulprüfung Projektarbeit
  - Nachweis von 2 Fachexkursionen
  - Antritt aller Modulprüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters (durch Ablegen eines Prüfungsversuchs von mindestens einer Prüfungsleistung pro Modul)
  - höchstens drei offene Prüfungsleistungen in noch nicht abgeschlossenen Modulen
  - Zulassungsvoraussetzungen des Kolloquiums: Erfolgreicher Abschluss aller übrigen Module des Masterstudienganges Umwelt-Engineering“
- g) In der Anlage 2 wird auf Seite 24 in der Zeile zum Modul „Praktikum Energieanlagen“ in der Spalte „Art der Prüfungsleistung...“ die Formulierung „MP“ durch die Formulierung „MP oder KA (bei mehr als 10 Teilnehmern)“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt-Engineering vom 2. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 9, Heft 1 vom 7. März 2011) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem WS 2011/12 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vom 12. Juli 2011. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 genehmigt.

Freiberg, den 06.01.2012

gez.:

Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer  
Rektor